

1. Produktbeschreibung

- Das Produkt "gww.eea" ist bestimmt für Produktionsanlagen von Energie, welche eine maximale Anschlussleistung von 100kW haben und in der Nieder- und Mittelspannung gemessen sind. Es deckt die Energievergütung Pronovo ab.

2. Vergütung Energie

2.1 Vergütung für die eingespeiste Energie

Winter

Zeitzone 1	21.50 Rp./kWh	exkl. MWST	23.16 Rp./kWh	inkl. MWST
Zeitzone 2	15.50 Rp./kWh	exkl. MWST	16.69 Rp./kWh	inkl. MWST

Sommer

Zeitzone 1	12.50 Rp./kWh	exkl. MWST	13.46 Rp./kWh	inkl. MWST
Zeitzone 2	10.50 Rp./kWh	exkl. MWST	11.31 Rp./kWh	inkl. MWST

Abzug bei Messung in Niederspannung bei Mittelspannungskunden

Wird ein Mittelspannungskunde in Niederspannung gemessen, wird die gemessene Einspeisemenge um 2 % reduziert (Transformationsverluste).

Bezugs- / Lieferzeiten:

Zeitzone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr	Sommer	April - September
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr		
Zeitzone 2	übrige Zeiten			

3. Beglaubigung Pronovo AG

3.1 Anlagen angebaut

EEA ≤ 30 kVA	300.00 CHF	exkl. MWST	323.10 CHF	inkl. MWST
EEA > 30 kVA bis 99 kVA	500.00 CHF	exkl. MWST	538.50 CHF	inkl. MWST

3.2 Anlagen in Dach integriert

EEA ≤ 30 kVA	600.00 CHF	exkl. MWST	646.20 CHF	inkl. MWST
EEA > 30 kVA bis 99 kVA	800.00 CHF	exkl. MWST	861.60 CHF	inkl. MWST

Die Pauschale beinhaltet:

- Administration, Unterlagen einfordern/ergänzen
- Ergänzung der Formulare nach Beglaubigung vor Ort
- Erfassung der Anlage im HKN System der Pronovo AG
- Abklärungen Pronovo, Lieferant etc.
- Zustellung der Unterlagen an Pronovo AG
- Fotodokumentation (dachintegrierte Anlagen)

Die Beglaubigung von Anlagen mit einer Leistung von 100kVA und grösser muss durch eine für diesen Fachbereich durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) zugelassene Konformitätsbewertungsstelle oder gemäss Art. 2 Abs. 2 HKSV durchgeführt werden.

www.sas.admin.ch → Suche akkreditierte Stellen → Suchbegriff «Photovoltaik»



4. Weitere Bestimmungen

4.1 Gültigkeit

- Dieses Preisblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

4.2 Liefereinschränkungen

- Netzdienliche Eingriffe bei Gefährdung des Netzbetriebes gemäss Art. 8c, Absatz 5 und 6 StromVV, bleiben vorbehalten.

4.3 Rückvergütung Energie / Rechnungsstellung

- Die Rückvergütung erfolgt mindestens quartalweise.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung Mahngebühren von 30.00 CHF belastet und es können Verzugszinsen von 5% erhoben werden.

4.4 Rechtsgrundlagen

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den GWV beruht auf dem vorliegenden Preisblatt, sowie dem Reglement 1.0 Elektrizitätsversorgung (ABEV) Allgemeine Bedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der GWV Ausgabe 2017 inklusive Anhang.

Fachkommission GWV, 25. August 2022

Renato Sanvido
Präsident

Markus Wey
Fachbereich Strom